

Satzung des TV 1886 e.V. Trebur

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen Turnverein 1886 e.V. Trebur.
- (2) Sitz des Vereins ist in Trebur.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter der Registernummer VR 50322 eingetragen
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes (§52 II Nr. 21 AO)

Der Verein fördert gleichermaßen den Breiten-, Freizeit-, Gesundheits- und Leistungssport in allen Altersklassen.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- das Abhalten regelmäßiger Übungs- und Trainingsstunden
 - die Durchführung eines Sport- und Wettkampfbetriebes
 - die aktive Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen der Sportfachverbände, denen der Verein angehört.
 - die Durchführung von Sportwerbeveranstaltungen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
 - (6) Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

§2

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4

Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz, der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§670 BGB), im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Etwaige Ansprüche müssen bis spätestens zum 1.3. des auf das Jahr der Anspruchsentstehung folgenden Jahres geltend gemacht werden. Ist dies nicht der Fall, sind die Ansprüche verjährt.

Satzung des TV 1886 e.V. Trebur

§5 Vermögensbindung

Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins oder seiner Aufhebung fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Trebur, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Förderung des Sports zu verwenden hat.

§6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Dieser entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, je nach gesetzlichen Vorgaben am Bankeinzugsverfahren bzw. SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. In begründeten Einzelfällen kann der geschäftsführende Vorstand Ausnahmen hiervon zulassen.
- (3) Mitglieder haben
 - Sitz – und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
 - Informations- und Auskunftsrechte
 - das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
 - das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen
- (4) Mitglieder sind verpflichtet
 - pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen (Bringschuld des Mitglieds)
 - Änderungen der Adresse, Bankverbindung, E-Mail unverzüglich dem Verein mitzuteilen (Bringschuld des Mitglieds)
 - die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins gefährdet oder geschädigt werden könnte
- (5) Jedes Mitglied erkennt durch seine Mitgliedschaft die Ziele des Vereins sowie die Bestimmungen der Satzung und die aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen an.
- (6) Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Mit der Zustimmung zum Vereinsbeitritt erklären die gesetzlichen Vertreter (Sorgeberechtigten) minderjähriger Mitglieder sich damit einverstanden, dass das minderjährige Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sein Stimmrecht selbstständig - ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten - ausüben darf. Dieses Einverständnis können die Sorgeberechtigten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung widerrufen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn nur ein Sorgeberechtigter vorhanden ist.

Satzung des TV 1886 e.V. Trebur

§6 Mitgliedschaft

- (7) Die Mitgliedschaft endet
- mit dem Tod
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.
 - bei Auflösung des Vereins

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderhalbjahres bzw. zum Ende des Kalenderjahres möglich.

- (8) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder sich vereinsschädigend verhalten hat.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- sich unehrenhaft oder grob unsportlich verhält, sofern dies mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht und dem Ansehen des Vereins schadet
 - Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt
 - den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert
- (9) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht statt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim geschäftsführenden Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Bei der Anhörung ist die entsprechende Abteilungsleitung mit anwesend. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.

§7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und Gebühren über deren Höhe die Mitgliederversammlung auf Antrag entscheidet. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen. Die Abteilungen können abteilungsgebundene Sonderbeiträge zur Finanzierung der Angebote der Abteilung und Kursgebühren erheben. In begründeten Fällen kann beim Vorstand eine beitragsfreie, beitragsermäßigte oder auch ruhende Mitgliedschaft beantragt werden.
- (2) Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erbringung von Dienstpflichten und deren Ablösung im Falle der Nichterbringung beschließen.

Satzung des TV 1886 e.V. Trebur

§7 Mitgliedsbeiträge

- (3) Der geschäftsführende Vorstand erstellt nach der Mitgliederversammlung eine gültige Gebührenordnung des Vereins, in der die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu §7, Abs. 1 und 2 der Satzung festgehalten werden.
- (4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren werden je nach gesetzlichen Vorgaben im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift bzw. SEPA-Verfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung bzw. ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung entsprechend der Fälligkeit (1/4jährlich oder 1/2jährlich) des bezogenen Kontos zu sorgen. In begründeten Einzelfällen kann der geschäftsführende Vorstand Ausnahmen hiervon zulassen

§8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (siehe §8a und §8b)
2. die Mitgliederversammlung

§8a Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen:

dem Vorsitzenden Verwaltung und Repräsentation
dem Vorsitzenden Finanzen
dem Vorsitzenden Sport

Optional können folgende Positionen besetzt werden:
Vorsitzender Kommunikation und Marketing
Vorsitzender Wirtschaft und Organisation

Der von der Jugendvollversammlung gewählte Vorsitzende Jugend ist automatisch Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

- (2) Es besteht die Möglichkeit, jährlich zusätzlich Beisitzer zu wählen.
- (3) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand wird im rotierenden System nach folgendem Verfahren gewählt: Der Vorsitzende Verwaltung und Repräsentation und optional der Vorsitzende Wirtschaft werden alle zwei Jahre in ungeraden Jahren, der Vorsitzende Finanzen, der Vorsitzende Sport und optional der Vorsitzende Kommunikation und Marketing alle zwei Jahre in geraden Jahren versetzt gewählt.

Nicht im entsprechenden Wahljahr besetzte optionale Positionen können im darauffolgenden Jahr mit einer Übergangs-Amtszeit von einem Jahr gewählt werden.

Satzung des TV 1886 e.V. Trebur

§8a

Geschäftsführender Vorstand

- (5) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die Vorstandsmitglieder gem. §8a Abs. 1 der Satzung. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Falle der Vornahme von Bankgeschäften gilt die Ausnahme, dass das für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied Bank-, Kassen- und Verpflichtungsgeschäfte im Außenverhältnis, diese selbständig, d.h. alleine, vornehmen kann. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck erfordert. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch einen Vorsitzenden oder einen vom geschäftsführenden Vorstand benannten Versammlungsleiter
- (7) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich dieser aus dem Kreise der Vereinsmitglieder durch Zuwahl durch den geschäftsführenden Vorstand ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder. Für den Vorsitzenden Jugend gelten die in der Jugendordnung des Vereins aufgeführten entsprechenden Bedingungen.
- (8) Die Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmgleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes in der Vorstandssitzung anwesend sein.
- (9) Im Einzelfall kann der einladende Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per Email, im Rahmen einer Telefonkonferenz oder im Rahmen einer Online-Versammlung erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung.
- (10) Der geschäftsführende Vorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

Satzung des TV 1886 e.V. Trebur

§8a

Geschäftsführender Vorstand

- (11) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gesetzliche Vertreter des Vereins mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten. Die Kernaufgaben der Vorstandsmitglieder werden wie folgt festgelegt:
- *Vorsitzender Verwaltung und Repräsentation*
Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr gegenüber natürlichen und juristischen Personen, öffentlichen und privaten Stellen, Prüfung rechtlich und steuerlich erheblicher Sachverhalte, Optimierung der Vereinstätigkeit im Bereich Vertragsmanagement, Liegenschaftsverwaltung
 - *Vorsitzender Finanzen*
Erledigung sämtlicher steuerlicher, sozialversicherungsrechtlicher und weiterer rechtlicher Pflichten im Bereich Finanzen, Buchführung, Finanzbuchhaltung, Erstellung und Abgabe von Steuererklärungen, Meldungen zur Sozialversicherung
 - *Vorsitzender Sport*
Verantwortlich für Planung, Organisation, Durchführung und Koordination des Sportbetriebes im Verein auf der Grundlage der Erfüllung des Zweckes des Vereins gem. §1, Abs. 4 dieser Satzung, Sportentwicklung, Evaluation von Sportangeboten.
 - *Vorsitzender Kommunikation und Marketing*
Schrift- und Protokollführung in den Gremiensitzungen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Betreuung der Homepage des Vereins
 - *Vorsitzender Wirtschaft und Organisation*
Verantwortlicher für Organisation und Koordination des Wirtschaftsbetriebes des Vereins, Dienstbesetzungen und Diensteinteilungen, Beschaffung von Getränken, Speisen, Gerätschaften.
 - *Vorsitzender Jugend*
Verantwortlich für die Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein, insbesondere im Vereinsvorstand; die Vertretung der Vereinsjugend außerhalb des Vereins. Sonstige Aufgaben ergeben sich aus der Jugendordnung.
- (12) Die interne Aufgabenverteilung legt der Vorstand in eigener Zuständigkeit fest und regelt die Einzelheiten in einer Geschäftsordnung. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtgeschäftsführung fallen und welche Aufgaben durch einzelne Vorstandsmitglieder eigenverantwortlich wahrgenommen werden (Ressortprinzip).

Satzung des TV 1886 e.V. Trebur

§8b erweiterter Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gem. §8a Abs. 1 dieser Satzung bildet mit den Leitern der im Verein bestehenden Abteilungen und dem Jugendsprecher den erweiterten Vorstand.
- (2) Aufgabe des erweiterten Vorstands ist die Planung und Abstimmung der sportlichen und gesellschaftlichen Angebote sowie die Fortentwicklung des Vereins. Im Übrigen handeln die Mitglieder des erweiterten Vorstands als besondere Vertreter des Vereines gem. §30 BGB. Ihre Vertretungsmacht erstreckt sich nur auf die Rechtsgeschäfte, die ihnen als besondere Vertreter des Vereins seitens des geschäftsführenden Vorstandes zugewiesen sind. Diese Zuweisung erfolgt in einer vom geschäftsführenden Vorstand zu erstellenden Geschäftsordnung.
- (3) Der erweiterte Vorstand tagt auf Einladung des geschäftsführenden Vorstandes gem. §8a Abs. 1 dieser Satzung. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die Arbeitsweise des erweiterten Vorstandes entsprechend.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Entgegennahme der Jahresberichte der Abteilungen
 - Bestätigung der Abteilungsvorstände und des Vorsitzenden Jugend
 - Bestätigung der in der Jugendvollversammlung beschlossenen Jugendordnung bzw. deren Änderungen
 - Entgegennahme des Kassenberichtes des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - Beratung und Beschlussfassung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen:
 - wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
 - wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform einzuberufen.

Satzung des TV 1886 e.V. Trebur

§9 Mitgliederversammlung

- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder einem vom geschäftsführenden Vorstand bestimmten Versammlungsleiter geleitet. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung sowie Art und Weise der Abstimmung bei Wahlen und Sachanträgen. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.
Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen, für die Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Wahlen erfolgen stets in offener Abstimmung durch Handaufheben. Kandidieren in einem Wahlgang zwei Kandidaten, so ist zwingend geheim mit verdeckten Stimmzetteln zu wählen. Eine Blockwahl des Vorstandes oder mehrerer gleichartig zu besetzender Ämter ist nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vor dem Wahlgang mehrheitlich beschließt.
- (7) Die Mitglieder sind berechtigt, bis 5 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge zur Tagesordnung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung (in Textform) 7 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen. Ein Antrag ist schriftlich zu stellen und muss einen Antragstext mit ausführbarem Inhalt haben. Der Antrag ist spätestens in der Mitgliederversammlung vom Antragsteller zu begründen. Bei der Abstimmung über einen Antrag ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. wer der weitestgehend Antrag ist, bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Zweifeln hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit darüber, welcher Antrag von mehreren Anträgen der weitest gehende Antrag ist. Dringlichkeitsanträge sind zulässig. Sie bedürfen zu ihrer Aufnahme auf die Tagesordnung einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen und auf die Wahl / Abwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes sind nicht zulässig.

Satzung des TV 1886 e.V. Trebur

§9 Mitgliederversammlung

- (8) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen)
 - die Art der Abstimmung
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge
 - Beschlüsse

§10 Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören
- Mitglieder von 6 - 25 Jahren
- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (3) Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Der Vorsitzende Jugend und der Jugendsprecher sind von der Jugendvollversammlung zu wählen. Der Vorsitzende Jugend und der Jugendsprecher vertreten die Interessen der Jugend in den Vorstandsgremien. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die vom Jugendausschuss zu entwerfen bzw. zu aktualisieren ist und durch die Jugendvollversammlung sowie die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§11 Externe Prüfung der Geschäftsführung

Die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Geschäftsführung des Vereins erfolgt durch einen vom Vorstand benannten Steuerberater und zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer.

Satzung des TV 1886 e.V. Trebur

§12

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
- (2) Als Mitglied des Landessportbund Hessen ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden z. B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse).
- (3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- (4) An geistigen Werken, die Vereinsmitglieder in Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen und / oder sonstigen Tätigkeit schaffen, hat ausschließlich und alleine der Verein sämtliche Urheberrechte nach den gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.
- (5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

Satzung des TV 1886 e.V. Trebur

§12

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte

- (6) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.

Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

- (7) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (8) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (9) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Satzung des TV 1886 e.V. Trebur

§13

Haftungsbeschränkung

- (1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften oder -gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- (2) Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
- (4) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- (5) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.
- (6) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere §§31 a, 31 b BGB).

§14

Abteilungen (rechtlich unselbstständige Untergliederungen)

- (1) Die Mitglieder des Vereins organisieren sich und werden geführt in Abteilungen. Über die Zuordnung von Mitgliedern zu Abteilungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Der Anhörung des Mitgliedes steht gleich die Angabe einer Abteilung im Aufnahmeformular für den Verein.
- (2) Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins und zur Außenvertretung des Vereines nicht berechtigt. Sie haben kein eigenes Vermögen. Der geschäftsführende Vorstand kann in Einzelfällen oder generell dem Abteilungsvorstand Vertretungsmacht für den Verein erteilen und auch wieder entziehen. Handelt der Abteilungsvorstand (die handelnden Mitglieder des Abteilungsvorstandes) im Außenverhältnis für den Verein, obwohl er dazu nicht befugt ist, so haftet dieser gegenüber dem Verein für einem dem Verein entstanden Schaden. Im Übrigen handeln Abteilungsleiter lediglich als besondere Vertreter des Vereines gem. §30 BGB. Ihre Vertretungsmacht erstreckt sich nur auf die Rechtsgeschäfte, die die Abteilung schließen darf und die den Abteilungen bzw. ihnen als besondere Vertreter der Abteilung seitens des geschäftsführenden Vorstandes zugewiesen sind. Diese Zuweisung erfolgt in einer vom geschäftsführenden Vorstand zu erstellenden Geschäftsordnung. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit die Vertretungsmacht durch Beschluss mit einfacher Mehrheit entziehen.

Satzung des TV 1886 e.V. Trebur

§14

Abteilungen (rechtlich unselbstständige Untergliederungen)

- (3) Die Mitglieder der Abteilung bestimmen die innere Organisation ihrer Abteilung selbst. Die Bestimmungen dieser Satzung sind dabei zu beachten. Eine Abteilungsordnung darf nicht im Widerspruch zur Satzung des Vereines stehen.
- (4) Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter, der von der Mitgliederversammlung der Abteilung vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins gewählt wird und von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden muss, geleitet. Dem Abteilungsleiter obliegt die Gesamtleitung der Abteilung. Er ist dafür dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich. Ein Abteilungsvorstand ist zu wählen. Näheres bestimmt die Abteilungsversammlung.
- (5) Die Abteilung erhält zur Erhaltung der Organisation und Durchführung des Abteilungsbetriebes Finanzmittel durch den Verein, die spätestens zum 31.12. eines Jahres abzurechnen sind. Selbst in der Abteilung erwirtschaftete Mittel sind Finanzmittel des Vereins. Vermögen, das die Abteilung erwirbt, ist Vermögen des Vereins, nicht Vermögen der Abteilung. Die Abteilungen sind keine selbstständigen Steuersubjekte.
- (6) Die Abteilungen haben zum 31.12. eines Jahres eine Vollständigkeitserklärung über die ordnungsgemäße Erfüllung der finanziellen Pflichten der Abteilung abzugeben. Für unrichtige und unvollständige Erklärungen haften die Mitglieder des Abteilungsvorstandes dem Verein gegenüber persönlich.
- (7) Eine Abteilung ist nicht aktiv und passiv parteifähig im Rechtsverkehr und ist deshalb nicht berechtigt den Verein zu verklagen. Sie kann im Außenverhältnis gegenüber dem Verein keine rechtswirksamen Handlungen vornehmen.

§15

Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den geschäftsführenden Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der geschäftsführende Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§18

Auflösung

Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gem. §26 BGB vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

§19

Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.04.18 beschlossen. Die Satzung vom 18.03.2016, in der zuletzt gültigen Fassung, tritt außer Kraft.